

Facharbeit im Grundkurs Sozialwissenschaften

Fachlehrerin: Frau

**Problemfrage:
Sollte die Ganzkörperverschleierung in Deutschland
verboten werden?**

Abgabetermin: 20. März 2017

Fritz-Winter-Gesamtschule Ahlen
August-Kirchner-Straße 13
59229 Ahlen

Swantje Meier
Jahrgangsstufe 12
Schuljahr 2016/17

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 1
2. Begriffsbestimmung und gesetzliche Regelungen	
2.1 Begriffsbestimmung	S. 2
2.2 Gesetzliche Regelung in Deutschland	S. 2
2.3 Handhabung in anderen Ländern	S. 3
2.3.1 Gesetzliche Regelung in Frankreich	S. 4
2.3.2 Gesetzliche Regelung in den Niederlanden	S. 4
3. Argumentation zur Ganzkörperverschleierung	
3.1 Selbstbestimmung	S. 5
3.2 Kultureller Einfluss	S. 6
3.3 Gleichberechtigung der Religionen	S. 7
3.4 Terrorgefahr	S. 9
4. Fazit	S. 8
5. Literaturverzeichnis	S. 10
6. Anhang	S. 11
7. Versicherung	S. 11

1. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit wird es um die folgende Problemfrage gehen: „Sollte die Ganzkörperverschleierung in Deutschland verboten werden?“. Dieses Thema ist besonders interessant, da es sich um eine aktuelle Diskussion in der Politik handelt, gleichzeitig aber eine schon längere Vorgeschichte besitzt und in anderen Ländern genau wie in Deutschland diskutiert wird. Außerdem ist das Themenfeld sehr groß, da neben dem oft diskutierten „Burka-Verbot“ auch manchmal ein Kopftuchverbot angesprochen wird. Diese Arbeit konzentriert sich jedoch fast ausschließlich auf die Diskussion um ein Verbot der Burka oder der Niqab, wobei zu beachten ist, dass manche Argumente sowohl Burka und Niqab als auch Kopftücher betreffen. Solche Überschneidungen gibt es vor allem beim religiösen Hintergrund der Verschleierung sowie bei der Bedeutung und Symbolik der Verhüllung. Um ein abschließendes Fazit zu ziehen werden zum einen die Argumente der Befürworter sowie der Gegner eines Verbotes erläutert und gegebenenfalls durch Gegenargumente ergänzt. Dabei steht am Anfang der Facharbeit eine generelle Begriffserklärung, gefolgt von der gesetzlichen Regelung in Deutschland und einem Vergleich mit anderen Ländern, in denen schon ein (eingeschränktes) Verschleierungs-Verbot gilt. Nach diesem informierenden Teil wird eine Argumentation folgen, in welcher die Aspekte der Selbstbestimmung, des kulturellen Einflusses, der Gleichberechtigung der Religionen sowie der Terrorgefahr aufgeführt und ausgewertet werden. Als abschließendes Ziel der Arbeit wird am Ende ein fachliches und ein persönliches Fazit stehen. Als Quellen dienen vor allem das Buch „Kopftuch und Emanzipation“ von Christina Panek sowie verschiedene Internetquellen.

2. Begriffsbestimmung und gesetzliche Regelungen

In diesem Abschnitt werden zentrale Begriffe, die für das Verständnis der Facharbeit von Bedeutung sind, sowie einige Hintergründe geklärt werden. Des Weiteren wird es um die bisherige gesetzliche Regelung und den Stand des Vollverschleierungs-Verbotes in Deutschland gehen, welchem sich die Handhabung in anderen Ländern anschließt.

2.1 Begriffsbestimmung

In der Debatte um das Vollverschleierungs-Verbot in Deutschland geht es meist um das Tragen einer Burka oder einer Niqab im öffentlichen Raum.¹ Die Burka ist ein „(von muslimischen Frauen in Afghanistan, Pakistan und Teilen Indiens getragener) den ganzen Körper bedeckender Umhang mit einem Einsatz aus Netzgewebe für die Augen.“² Auch die Niqab ist eine Art des Ganzkörperschleiers, hier bleiben die Augen jedoch frei.³ Um diesen Unterschied zu verdeutlichen und auch die Abgrenzung zu anderen Verschleierungsmethoden klar zu machen, ist Abbildung 1 im Anhang zu beachten. Ihren Hintergrund hat die Verschleierung im Koran, der vorschreibt, dass Frauen ihre Reize verstecken sollen, damit keine „(...) unnötige sexuelle Aufreizung der Männer (...)“⁴ stattfindet. Der Koran lässt dabei jedoch einen großen Interpretationsraum, allerdings zählt das Verbergen der Haare häufig als feststehender Faktor.⁵ Eine genaue Angabe, wie viele Burka-, beziehungsweise Niqabträgerinnen es in Deutschland gibt, ist nicht bekannt, oft wird jedoch von circa 300 Frauen gesprochen.⁶

2.2 Gesetzliche Regelung in Deutschland

In Deutschland steht ein Verschleierungs-Verbot, wie in vielen anderen europäischen Ländern, zur Diskussion. Derzeitig liegt ein solches Gesetz noch nicht vor, jedoch wurde am 15. Februar 2017 ein Gesetzentwurf vorgestellt, der ein Verhüllungs-Verbot des Gesichtes im öffentlichen Dienst sowie eine Identifizierungspflicht durch das Abgleichen des Gesichtes mit einem Lichtbild beinhaltet.⁷ Durch dieses Gesetz soll zum einen das neutrale Auftreten des Staates gesichert werden sowie das verlässliche Identifizieren einer Person. Aus rechtlicher Sicht gibt es zwei Gesetze, die für ein vollkommenes Verschleierungs-Verbot relevant wären, zum einem Artikel 3 des Grundgesetzes, welcher sich mit der Gleichheit aller Menschen befasst und zum anderen Artikel 4, welcher sich mit der Glaubensfreiheit

¹ Vgl.: Kehlbach, Christoph / Baumgartner, Anissa: Mit Paragrafen gegen Vollverschleierung? Online unter: <http://www.tagesschau.de/inland/vollverschleierung-faq-101.html> (19.03.2017).

² Duden-Verlag: Die Burka. Online unter: <http://www.duden.de/node/774543/revisions/1396919/view> (19.03.2017).

³ Vgl.: Kehlbach, Christoph / Baumgartner, Anissa: Mit Paragrafen gegen Vollverschleierung? Online unter: <http://www.tagesschau.de/inland/vollverschleierung-faq-101.html> (19.03.2017).

⁴ Wielandt, Prof. Dr.: Koranische Basis des Kopftuches. Online unter: <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Magazin/SchwerpunktKopftuch/Koran/koran-node.html> (19.03.2017).

⁵ Vgl.: Panek, Christina: Kopftuch und Emanzipation. Junge Muslima in Deutschland. VDM Verlag, 2013. S. 51.

⁶ Vgl.: Löffelholz, Julia: 300. Online unter: <http://www.zeit.de/2016/39/burka-traegerinnen-deutschland-300-muslime> (19.03.2017).

⁷ Vgl.: Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf. Online unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811180.pdf> (19.03.2017).

beschäftigt. Laut Artikel 3, Absatz 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt und der Staat ist verpflichtet diese Gleichberechtigung zu sichern.⁸ Allgemein gilt die Verschleierung, aus westlicher Perspektive, als ein Symbol der Unterdrückung von Frauen, weshalb Kritiker der Verhüllung es als Pflicht des Staates ansehen diese Ungleichheit zwischen Mann und Frau aufzuheben, was in diesem Fall durch die Umsetzung des Vollverschleierungs-Verbot erfolgt.⁹ Lebt eine Frau jedoch aus eigenem Willen ihre Religion aus und trägt die Verschleierung freiwillig, so ist diese Regelung hinfällig und stattdessen gilt Artikel 4 des Grundgesetzes, welcher unter anderem die „ungestörte Religionsausübung“¹⁰ garantiert, auch im öffentlichen Raum. Für diese Frauen ist ihre Verhüllung ein religiöses Symbol, mit dem sie in der Öffentlichkeit ihre Einstellung zeigen.¹¹ Für Außenstehende erscheint es aber teilweise nicht religiös, sondern politisch, zum Beispiel erläutert Chantal Louis, dass „(...) unter dem Deckmantel von Religionsfreiheit und Toleranz islamistische Propaganda betrieben (...)“¹² und als falsche Symbolik benutzt werde. Des Weiteren erklärte der Europäische Gerichtshof am 01. Juli 2014 die Gesetzgebung, wie sie in Frankreich vorliegt, als menschenrechtskonform, eine Verletzung der Glaubensfreiheit würde nicht bestehen.¹³ Dieses Urteil schließt aber nicht das Deutsche Grundgesetz ein, welches einem Verbot somit weiterhin im Weg steht.¹⁴

2.3 Handhabung in anderen Ländern

In dem folgenden Abschnitt wird es um die Regelungen in anderen Ländern gehen, wobei der Vergleich die Niederlande sowie Frankreich umfasst. Beide Länder unterliegen den gleichen EU-Normen wie Deutschland und haben jeweils ein Verschleierungs-Verbot verabschiedet. Dabei unterscheiden sie sich jedoch in der Form. So hat Frankreich ein vollkommenes Verbot für das Tragen von Vermummungen in der Öffentlichkeit erarbeitet, während in den Niederlanden das Vermummen an öffentlichen Orten als verboten gilt.

⁸ Vgl.: Deutscher Bundestag. Online unter:

https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01/245122 (19.03.2017).

⁹ Vgl.: Delhaes-Guenther von, Andreas: CSU fordert Burka-Verbot. Online unter:

<https://www.bayernkurier.de/parteleben/8027-csu-fordert-> (19.03.2017).

¹⁰ Deutscher Bundestag: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Online unter:

https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01/245122 (19.03.2017).

¹¹ Vgl.: Panek, Christina: Kopftuch und Emanzipation. S. 49f.

¹² Louis, Chantal: Wehrt der Scharia in Ückendorf! In: Schwarzer, Alice (Hrsg.): Die große Verschleierung. Für Integration, gegen Islamismus. Kiwi-Verlag, 2010. S. 98.

¹³ Vgl.: Delhaes-Guenther von, Andreas: CSU fordert Burka-Verbot. Online unter:

<https://www.bayernkurier.de/parteleben/8027-csu-fordert-> (19.03.2017).

¹⁴ Vgl.: Kehlbach, Christoph / Baumgartner, Anissa: Mit Paragrafen gegen Vollverschleierung? Online unter:

<http://www.tagesschau.de/inland/vollverschleierung-faq-101.html> (19.03.2017).

2.3.1 Gesetzliche Regelung in Frankreich

Bereits im September 2010 wurde in Frankreich das Burka-Verbot verabschiedet, welches am 11. April 2011 in Kraft getreten ist.¹⁵ Frauen, die trotzdem eine Burka oder eine Niqab in der Öffentlichkeit tragen, haben mit einer Geldstrafe von 150 Euro sowie mit einem Eintrag in ihr Führungszeugnis zu rechnen. Männer, die ihre Frauen zwingen sich zu verhüllen, haben eine höhere Strafe zu erwarten, zum Beispiel ein Jahr Gefängnis oder Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro.¹⁶ Die Begründung des Verbotes liegt in dem bereits erwähnten Prinzip der Gleichberechtigung, welches durch die Verschleierung angegriffen werde. Nach mehr als fünf Jahren Verbot gehen viele Frauen trotzdem noch verschleiert auf die Straße, manche aus Protest, andere weil sie ihren Glauben nicht aufgeben wollen, seit dem Verbot ist die Anzahl der Burkaträgerinnen in Frankreich gestiegen. Manche Frauen verlassen wegen des Verbots und der Aggressivität, die ihnen von ihren Mitmenschen droht, gar nicht mehr das Haus und auch die Befürworter des Verbotes geben zu, dass die Umsetzung des Verbotes Schwierigkeiten mit sich bringt.¹⁷ Trotzdem wird weiterhin an diesem Gesetz festgehalten.

2.3.2 Gesetzliche Regelung in den Niederlanden

Auch in den Niederlanden gilt seit dem 29. November 2016 ein Verschleierungs-Verbot, welches schon seit 2005 in der Diskussion gewesen ist. Im Vergleich zu Frankreich und den ersten Verfassungsvorschlägen ist es jedoch stark vermindert.¹⁸ Neben dem Tragen der Burka ist auch die Niqab verboten, sowie das Tragen von Motorradhelmen und Masken an öffentlichen Orten, wie Schulen und staatlichen Gebäuden, das generelle Tragen ist jedoch erlaubt. Wer sich nicht an dieses Gesetz hält hat mit einer Geldstrafe von bis zu 400 Euro zu rechnen, betroffen sind ungefähr 100 bis 150 Frauen, die in den Niederlanden leben und sich regelmäßig verschleiern. Hier ist das Motiv, dass eine Identifizierung der Person unter dem Schleier nicht, beziehungsweise nur schlecht, möglich ist.

¹⁵ Vgl.: o.V.: Burka-Verbot tritt in Kraft. Online unter: http://www.focus.de/politik/weitere-meldungen/frankreich-burka-verbot-tritt-in-kraft_aid_617247.html (19.03.2017).

¹⁶ Vgl.: Schwarzer, Alice: Für ein Burka-Verbot. In: Schwarzer, Alice (Hrsg.): Die große Verschleierung: Für Integration, gegen Islamismus. Kiwi-Verlag, 2010. S. 229.

¹⁷ Vgl.: Gallmeyer, Kerstin: Fünf Jahre Burka-Verbot. Online unter: http://www.deutschlandfunk.de/frankreich-fuenf-jahre-burka-verbot.1773.de.html?dram:article_id=350906 (19.03.2017).

¹⁸ Vgl.: Kazmierczak, Ludger: Burka-Verbot in den Niederlanden. Nur ohne Gesichtsschleier in den Bus. Online unter: <http://www.tagesschau.de/ausland/burka-verbot-niederlande-101.html> (19.03.2017).

3. Argumentation zur Ganzkörperverschleierung

In diesem Abschnitt soll es um die Argumente gehen, die am häufigsten im Kontext um das Vollverschleierungs-Verbot genannt werden. Dabei gibt es sowohl Argumente, die für ein Verbot sprechen, als auch Argumente dagegen. Erst soll es um die Selbstbestimmung der Frauen gehen, die eine Burka beziehungsweise eine Niqab tragen sowie um die Bedeutung, die diese Verschleierung für sie hat. Im Anschluss steht der kulturelle Einfluss im Fokus, den die Verschleierung auf Deutschland und die Menschen, die dort leben, hat. Dann wird es noch einmal von der Gleichberechtigung handeln, hier jedoch in Bezug auf andere Religionen und schließlich um die aktuelle Thematik der Terrorgefahr. Wenn möglich sind alle Argumente durch Gegenargumente ergänzt und abgewogen.

3.1 Selbstbestimmung

Gerade für junge Muslima ist die Verschleierung, sofern sie sich bewusst dafür entscheiden, sehr wichtig. So ist es für sie besonders schwierig sich in die Gesellschaft einzugliedern und eine eigene Identität auszubilden, da sie weder als immigrierte Person angesehen werden noch als gläubige Muslima.¹⁹ Eine generelle Verschleierung ist somit ein Teil ihrer Selbstfindung und hilft ihnen, sich zu einem eigenen Individuum zu entwickeln, wie es im Grundgesetz Artikel 2 Absatz 1 garantiert wird: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (...)“²⁰ Ein Verbot würde diesen Frauen einen Teil ihrer Persönlichkeit nehmen. Des Weiteren wollen Frauen trotz Verschleierung anerkannt werden und versuchen sich selbst eine Stimme in der Gesellschaft zu geben, als religiöse Frauen, die trotzdem gebildet sein können und auch die positiven Seiten ihrer Religion durch ihre Persönlichkeit zu vermitteln.²¹ Die Verschleierung hat also eine weitaus größere Bedeutung als die bloße Darstellung der Religionszugehörigkeit, auch wenn dies ein wichtiger Aspekt ist, da es den Menschen in ihrer Umgebung zeigt, dass sie sich an die Regeln des Korans halten, was wiederum viel Selbstdisziplin beweist²² und die „persönlichen Grenzen als bekennende Muslima von vorneherein geklärt sind“²³, was den Frauen vor allem den Umgang mit dem

¹⁹ Vgl.: Panek, Christina: Kopftuch und Emanzipation. S. 29.

²⁰ Deutscher Bundestag: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Online unter: https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01/245122 (19.03.2017).

²¹ Vgl.: Panek, Christina: Kopftuch und Emanzipation. S. 31 ff. und S. 56 f.

²² Vgl.: Panek, Christina: Kopftuch und Emanzipation. S. 53 f.

²³ Panek, Christina: Kopftuch und Emanzipation. S. 56.

anderen Geschlecht erleichtert. Kritiker der Verschleierung sehen aber genau dies als ein Problem. Gemäß ihrer Argumentation würde ein Verbot gerade jungen Mädchen helfen, die aus religiösen Familien kommen. Diese Mädchen würden so die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben bekommen und müssten zumindest in der Öffentlichkeit nicht die Regeln ihrer Familie bezüglich der religiösen Bekleidung befolgen.²⁴ Hierbei sollte man anmerken, dass sich viele junge Mädchen ihre Religion auch selbst aussuchen und diese selbst kennen lernen wollen und es sogar Fälle gibt, wo ihr Umfeld nicht mit dieser Entwicklung einverstanden ist.²⁵

3.2 Kultureller Einfluss

In diesem Abschnitt wird es darum gehen, welchen Einfluss die Verschleierung auf die deutsche Kultur hat und wie weit dieser Einfluss gehen darf. Deutschland präsentiert sich selbst als „(...) ein buntes, soziales und offenes Land“²⁶, welches durch sein Auftreten als kulturell vielfältig und lebenswert erscheint. Dank der klar durch das Grundgesetz verankerten Grundwerte und der Freiheit der Entfaltung, auch in Bezug auf die Religion, sowie der Meinungsfreiheit, die einem in Deutschland verfassungsmäßig garantiert wird²⁷, ist es ein beliebtes Zuwanderungsland, was die 17 Millionen Einwohner mit Migrationshintergrund in Deutschland bestätigen.²⁸ Für die Gegner der Verschleierung, wie etwa die CSU, sind gerade diese Frauen ein Zeugnis für diejenigen Personen, die jegliche Integration sowie Kommunikation ablehnen und sich somit von ihren Mitmenschen abwenden.²⁹ Dieser Argumentation folgend müsste man klar eingreifen, damit die „ (...) christlich abendländischen Grundwerte geachtet und respektiert werden (...)“³⁰. Beispielhafte Kritik wurde etwa im Zuge der Fußballweltmeisterschaft 2006 laut, wo für den Aufenthalt der saudi-arabischen Fußballmannschaft eine komplette Herberge verändert wurde. Unter anderem wurden sämtliche Zimmerbibeln entfernt und Pfeile angebracht, die

²⁴ Vgl.: Schwarzer, Alice (Hrsg.): Die große Verschleierung. Für Integration, gegen Islamismus. S. 27.

²⁵ Vgl.: Panek, Christina: Kopftuch und Emanzipation. S. 52.

²⁶ o.V.: Gesellschaft: Das bunte Deutschland. Online unter: <http://www.make-it-in-germany.com/de/fuer-fachkraefte/deutschland-kennenlernen/deutschland-im-portraet/gesellschaft> (19.03.2017).

²⁷ Vgl.: Panek, Christina: Kopftuch und Emanzipation. S. 69.

²⁸ Vgl.: o.V.: Gesellschaft: Das bunte Deutschland. Online unter: <http://www.make-it-in-germany.com/de/fuer-fachkraefte/deutschland-kennenlernen/deutschland-im-portraet/gesellschaft> (19.03.2017).

²⁹ Vgl.: Delhaes-Guenther von, Andreas: CSU fordert Burka-Verbot. Online unter: <https://www.bayernkurier.de/parteileben/8027-csu-fordert-> (19.03.2017).

³⁰ Delhaes-Guenther von, Andreas: CSU fordert Burka-Verbot. Online unter: <https://www.bayernkurier.de/parteileben/8027-csu-fordert-> (19.03.2017).

den Gästen die Gebetsrichtung vorgab.³¹ Dies sei zwar auf ein sehr gastfreundliches Verhalten zurückzuführen, jedoch sollte man langfristig bedenken, dass solche Maßnahmen nicht zur Integration führten, sondern zur Ausgrenzung und dass dies auch nicht im Sinne vieler Muslime sei. Erfahrungsberichte zeigen jedoch auch, dass durch das öffentliche Ausleben von religiösen Verhaltensweisen Anfeindungen im Umfeld dieser Personen weniger werden und tatsächlich sogar Interesse für die Religion auftritt.³²

3.3 Gleichberechtigung der Religionen

Die Frage nach der Gleichberechtigung stellt sich in diesem Fall nicht nur in Bezug auf die Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann, sondern auch zwischen den verschiedenen Religionen. Der deutsche Staat ist gegenüber den einzelnen Religionen zu Neutralität verpflichtet, ungeachtet der Tatsache wie groß oder verbreitet die Religion ist.³³ Durch das Burka-Verbot würde ganz speziell der Islam beeinträchtigt, während andere Religionen keiner solchen Einschränkung unterliegen würden. Ein gesetzliches Burka-Verbot könnte das Gefühl vermitteln, dass die Bundesregierung indirekt gegen den Islam in Deutschland vorgehen möchte. Zumindest könnte dies eine geringe Bevölkerungsgruppe so aufnehmen, mögliche Aufstände sind nicht auszuschließen. Verhindern könnte man dies zum einen durch das Absehen von einem Verbot, das sich direkt auf die Burka bezieht, so wie es in Frankreich der Fall ist³⁴ und zum anderen durch das allgemeine Verbot aller religiösen Symbole im öffentlichen Raum. Dieses Verbot würde dann auch das umstrittene Kopftuch einschließen, aber auch das christliche Kreuz oder die jüdische Kippa. Gegen eine solche Maßnahme, besonders in Bezug auf das christliche Kreuz, spricht sich in Österreich etwa die Landtagsabgeordnete Gudrun Kugler aus. Ihrer Meinung nach könne man das christliche Kreuz dem Kopftuch oder der Burka nicht gleichsetzen, wofür sie verschiedene Begründungen anführt.³⁵ Zunächst bezeichnet sie das Kreuz als symbolisches Bild des Friedens, welches die österreichische Kultur geprägt habe, weiter erklärt sie, dass das Kreuz keinen Wert zum Bekehren zu der christlichen Religion und damit einen anderen Inhalt als die Verschleierung im Islam habe.

³¹ Vgl.: Schwarzer, Alice (Hrsg.): Die große Verschleierung. Für Integration, gegen Islamismus. S. 49 f.

³² Vgl.: Panek, Christina: Kopftuch und Emanzipation. S. 57.

³³ Vgl.: Kehlbach, Christoph / Baumgartner, Anissa: Mit Paragraphen gegen Vollverschleierung? Online unter: <http://www.tagesschau.de/inland/vollverschleierung-faq-101.html> (19.03.2017).

³⁴ Vgl.: Schmitz, Heinrich: Das Kreuz mit der Burka. Online unter: <http://www.theeuropean.de/heinrich-schmitz/8742-verhuellungsverbot-in-frankreich> (19.03.2017).

³⁵ Vgl.: o.V.: Sollte dem Burkaverbot nun auch ein Kreuzverbot folgen? Online unter: <http://www.kath.net/news/58374> (19.03.2017).

3.4 Terrorgefahr

Ein wichtiges Argument der Befürworter eines Burka-Verbotes ist, dass die Verschleierung es einer außenstehenden Person unmöglich macht zu erkennen, wer unter ihr steckt. So wurde die Burka schon in mehreren Fällen als Tarnung für Attentäter genutzt, zum einen von Männern, die sich als Frauen ausgaben, und zum anderen, um darunter Sprengsätze zu verstecken.³⁶ Ein bekanntes Beispiel ist der Selbstmordanschlag vom 11. Juli 2015 in der Hauptstadt von Tschad. Hierbei gab sich ein Mann als eine Frau aus, indem er sich durch eine Burka tarnte, unter welcher er auch den Sprengstoff verbarg. Als er sein eigentliches Ziel, einen Markt, durch das Eingreifen eines Polizisten nicht erreichte, zündete er die Bombe schon vorher und tötete 14 Menschen.³⁷ Zu berücksichtigen ist dabei, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Burka-Verbot im Tschad herrschte, somit ist die Erfüllung des erhofften Sicherheitsanstieges fraglich. Auch in Frankreich scheint es trotz Burka-Verbot keinen Frieden zu geben. Dort gibt es seit dem Inkrafttreten des Burka-Verbots im April 2011 mehr Protestaktionen, sowohl von Seiten der Burkaträgerinnen, aber auch von den Leuten, die das Burka-Verbot befürwortet haben und nun kritisieren, dass die Polizei nicht hart genug durchgreift.³⁸ In Deutschland haben die Trägerinnen Einsicht, dass das Tragen einer Burka an manchen Orten aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, wie zum Beispiel am Flughafen, dies sei jedoch bereits geregelt und erfordere keine weiteren Maßnahmen und Regelungen seitens der Bundesregierung.³⁹

4. Fazit

Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Arbeit zusammengefasst, gefolgt von einem persönlichen, subjektiven Urteil zur Problemfrage: „Sollte die Ganzkörperverschleierung in Deutschland verboten werden?“ Ein komplettes Burka-Verbot scheint für Deutschland nicht vorteilhaft, da es hier eine große Gemeinschaft von Menschen mit Migrationshintergrund

³⁶ Vgl.: Delhaes-Guenther von, Andreas: CSU fordert Burka-Verbot. Online unter: <https://www.bayernkurier.de/parteileben/8027-csu-fordert-> (19.03.2017).

³⁷ Vgl. o.V.: Selbstmordattentäter in Burka -15 Tote im Tschad. Online unter: <http://de.reuters.com/article/tschad-anschlag-idDEKCN0PM0G320150712> (19.03.2017).

³⁸ Vgl.: Gallmeyer, Kerstin: Fünf Jahre Burka-Verbot. Online unter: http://www.deutschlandfunk.de/frankreich-fuenf-jahre-burka-verbot.1773.de.html?dram:article_id=350906 (19.03.2017).

³⁹ Vgl.: Kazmierczak, Ludger: Burka-Verbot in den Niederlanden. Online unter: <http://www.tagesschau.de/ausland/burka-verbot-niederlande-101.html> (19.03.2017).

gibt, welche sich von diesem Verbot angegriffen fühlen könnten. Des Weiteren könnte es zu einer Art Frontenbildung zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Religionen kommen, die - wie in Frankreich - zu Demonstrationen und Protestaktionen führen könnte. Komplette Verwerfung lässt sich ein solches Verbot jedoch auch nicht, da es vor allem aus Sicherheitsgründen in naher Zukunft ein Verhüllungs-Verbot des Gesichtes geben könnte. Zwar ist der Erfolg umstritten, trotzdem könnte ein solches Verbot der Bevölkerung Sicherheit geben und das Misstrauen untereinander verringern. Aktuell gibt es sehr viele gerichtliche Verhandlungen bezüglich dieses Themas am europäischen Gerichtshof. Sobald diese einen rechtlichen Rahmen festgelegt haben wird sich dieser für Deutschland richtungsweisend sein, auch wenn die bereits laufenden Gesetzesverhandlungen bezüglich der Verschleierung auf ein eingeschränktes Verbot, zumindest im staatlichen Dienst, schließen lassen. Persönlich denke ich, dass Deutschland sich mit dem Thema insoweit beschäftigen sollte, dass gewisse Sicherheitslücken geschlossen werden, sollte dies nach aktuellem Stand noch nicht passiert sein. Dabei sollte aber von einem kompletten Verschleierungs-Verbot abgesehen werden, da dieses Zusammentreffen der Kulturen Deutschland ausmacht, ein Verbot würde dem offenen und toleranten Erscheinungsbild von Deutschland schaden. Zudem denke ich, dass es nicht das Ziel von Integration sein sollte sich vollkommen anzupassen, sondern die Gesellschaft durch das eigene Individuum zu bereichern. Die Angst vor Burkaträgerinnen kann nur genommen werden, wenn diese in der Gesellschaft auftreten und akzeptiert werden. Abschließend kann man sagen, dass die Ganzkörperverschleierung in Deutschland nicht verboten werden sollte, jedoch in manchen Bereichen eingeschränkt werden muss, zum Beispiel an Orten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko, wie etwa an Flughäfen.

5. Literaturverzeichnis

Monographien und Sammelbände

- Panek, Christina: Kopftuch und Emanzipation, Junge Muslima in Deutschland. Verlag Dr. Müller, 2013.
- Schwarzer, Alice (Hrsg.): Die große Verschleierung. Für Integration, gegen Islamismus. Kiwi-Verlag, 2010.

Internetquellen

- Delhaes-Guenther von, Andreas: CSU fordert Burka-Verbot. Online unter: <https://www.bayernkurier.de/parteleben/8027-csu-fordert->. (19.03.2017).
- Deutscher Bundestag: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Online unter: https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01/245122 (19.03.2017).
- Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf. Online unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811180.pdf>. (19.03.2017).
- Duden-Verlag: Burka. Online unter: <http://www.duden.de/node/774543/revisions/1396919/view>. (19.03.2017).
- Gallmeyer, Kerstin: Fünf Jahre Burka-Verbot. Online unter: http://www.deutschlandfunk.de/frankreich-fuenf-jahre-burka-verbot.1773.de.html?dram:article_id=350906. (19.03.2017).
- Kazmierczak, Ludger: Burka-Verbot in den Niederlanden. Nur ohne Gesichtsschleier in den Bus. Online unter: <http://www.tagesschau.de/ausland/burka-verbot-niederlande-101.html>. (19.03.2017).
- Kehlbach, Christoph und Baumgartner, Anissa: Mit Paragrafen gegen Vollverschleierung? Online unter: <http://www.tagesschau.de/inland/vollverschleierung-faq-101.html>. (19.03.2017).
- Löffelholz, Julia: 300. Online unter: <http://www.zeit.de/2016/39/burka-traegerinnen-deutschland-300-muslime>. (19.03.2017).
- Schmitz, Heinrich: Das Kreuz mit der Burka. Online unter: <http://www.theeuropean.de/heinrich-schmitz/8742-verhuellungsverbot-in-frankreich>. (19.03.2017).
- Wielandt, Prof. Dr.: Koranische Basis des Kopftuches. (<http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Magazin/SchwerpunktKopftuch/Koran/koran-node.html>), (19.03.2017).
- Ohne Verfasser: Gesellschaft: Das bunte Deutschland. Online unter: <http://www.make-it-in-germany.com/de/fuer-fachkraefte/deutschland-kennenlernen/deutschland-im-portraet/gesellschaft>), (19.03.2017).
- Ohne Verfasser: Burka-Verbot tritt in Kraft. Online unter: http://www.focus.de/politik/weitere-meldungen/frankreich-burka-verbot-tritt-in-kraft_aid_617247.html. (19.03.2017).

- Ohne Verfasser: Sollte dem Burkaverbot nun auch ein Kreuzverbot folgen? Online unter: <http://www.kath.net/news/58374>. (19.03.2017).
- Ohne Verfasser: Selbstmordattentäter in Burka -15 Tote im Tschad. Online unter: <http://de.reuters.com/article/tschad-anschlag-idDEKCN0PM0G320150712>. (19.03.2017).
- Ohne Verfasser: Burka, Niqab, Hidschab: Wie heißt welcher Schleier? Online unter: <http://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/643261/burka-niqab-hidschab-wie-heisst-welcher-schleier#gallery&0&0&643261>. (19.03.2017).

6. Anhang



Abbildung: Verschiedene Verschleierungsmöglichkeiten.

Quelle: Ohne Verfasser: Burka, Niqab, Hidschab: Wie heißt welcher Schleier? Online unter: <http://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/643261/burka-niqab-hidschab-wie-heisst-welcher-schleier#gallery&0&0&643261>. (19.03.2017).

7. Versicherung

Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen Quellen oder Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.